

Veröffentlichung der Vertragsstrafe für Kapazitätsüberschreitungen von nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der Internen Bestellung gemäß § 18 der Vereinbarung über die Kooperation zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 19. Juli 2006 in der Änderungsfassung vom 31. März 2020 (KoV)

Gemäß § 18 Ziffer 7 der KoV veröffentlichen wir nachfolgend die Vertragsstrafe für Kapazitätsüberschreitungen von bayernets direkt nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der Internen Bestellung. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht der Vertragsstrafe die bayernets gegenüber anderen Transportkunden (Gashändlern) geltend machen würde und entspricht § 17 Ziffer 2 der Regelungen der Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) der bayernets GmbH zu den Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) („AGB EAV“):

Für eine stündliche Kapazitätsüberschreitung an einem Ausspeisepunkt zahlt der nachgelagerte Netzbetreiber im Ausmaß der höchsten stündlichen Kapazitätsüberschreitung an einem Gastag das 10-fache des Entgelts für feste Kapazität am Netzknoten am Tag der Überschreitung gemäß Preisblatt der bayernets. Als stündliche Kapazitätsüberschreitung gilt die Differenz zwischen der tatsächlich genutzten Kapazität und der gebuchten bzw. nach Kapazitätskürzungen verbleibenden, zur Verfügung gestellten Kapazität des jeweiligen Tages.